

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 19.05.1830 publ. 26.05.1830

§. 5.

Jeder Naturalbesitzer, namentlich der Nießwäucher, Feuermann 2c. eines Grundstücks, zu welchem Kirchen- oder Grabstellen als Pertinenzstücke gehören, ist für deren Umschreibung in so weit verantwortlich, daß er die verfallene Brüche für den Eigener, Vorbehalts seines Regresses gegen denselben, zu bezahlen hat.

§. 6.

In so fern in einzelnen Kirchspielen die Kirchenstuhl- und Grabregister in solche Unordnung gerathen sind, daß die Herstellung völlig neuer Register erforderlich wird, kann die Wirksamkeit dieser Verordnung in Rücksicht einzelner Kirchspiele durch desfällige Verfügung der Consistorial-Deputation zu Sever einstweilen suspendirt werden.

35) Consistorial = Bekanntmachung vom 19. May, publ. am 26. May 1830.

Die unter dem 4. Sept. 1816. bekannt gemachte höchste Bestimmung:

daß die Execution der auf Vollziehung der Ehe gerichteten Consistorialurtheile

künftig nicht durch eine gezwungene Copulation, sondern auf die Weise geschehen soll, daß die

Execution der auf Ehevollziehung gerichteten Consistorialurtheile.

IV